

Einzelfallsatzung nach § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung über die von den Anliegern zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Klopstockstraße von Hebbelstraße bis Liliencronstraße / Raabestraße in der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – sowie des § 4 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) werden für den in den Jahren 2010 und 2011 durchgeführten Ausbau der öffentlichen Einrichtung Klopstockstraße von Hebbelstraße bis Liliencronstraße / Raabestraße die von den Anliegern zu tragenden Anteile am beitragsfähigen Aufwand wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|------|
| a) für die Fahrbahn | 20 % |
| b) für die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen | 25 % |
| c) für die Gehwege und Grünanlagen | 30 % |
| d) für die Parkflächen | 35 % |

(2) Ansonsten sind für die Straßenbaumaßnahme die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Hannover, den

Oberbürgermeister